

Zuwendungsvertrag zur Weiterleitung der Zuwendung gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO

(Erstzuwendungsempfänger - EZE)

und

(Letztzuwendungsempfänger - LZE)

vereinbaren folgendes:

1. Der EZE gewährt dem LZE zu dem im Antrag vom _____ dargestellten Vorhaben „ _____ “
(Zuwendungszweck) als Projektförderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung von _____
(maximal 50%) der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu
ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch _____
Euro
(in Buchstaben: _____)

Sie ist ausschließlich zur Bestreitung der mit diesem Vorhaben zusammenhängenden Kosten bestimmt. Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung wird 2012 kassenmäßig bereitgestellt. (*incl. 10% Schlusszahlungsvorbehalt nach NKBF 98 Nr. 7.2.3. Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.)

2. Der LZE nimmt die Zuwendung an. Er verpflichtet sich,

- a) das Vorhaben in der in seinem Antrag vom dargestellten Weise, in dem geplanten Umfang und innerhalb der darin angegebenen Zeit (bis) durchzuführen;
- b) die nach diesen Angaben für das Vorhaben bestimmten Mittel, d. h. seine eigenen Mittel, und die Zuwendung nur zur Finanzierung der im Antrag angegebenen Kosten in Anspruch zu nehmen;
- c) den EZE zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder wenn sich die erwarteten Gesamtkosten für das Vorhaben nach Bewilligung der Zuwendung ermäßigen;
- d) die Zuwendung ist beim EZE nach Abschluss des Förderprojektes anzufordern. Der Kostennachweis ist entsprechend der bewilligten Gesamtvorkalkulation zu gliedern. Die vorgesehenen eigenen Mittel sind anteilig zu berücksichtigen;
- e) dem EZE bis zum einen Nachweis über alle bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Kosten und deren Finanzierung vorzulegen. Er wird dabei die vom EZE zur Verfügung gestellten Vordrucke verwenden. Er wird dem EZE auf Verlangen die Originalbelege über alle Kosten für das Vorhaben zur Einsichtnahme überlassen und ihm außerdem einen schriftlichen Bericht () über den Ablauf und Erfolg des geförderten Vorhabens vorlegen.
- f) zuzulassen, dass der EZE die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim LZE örtlich prüft.
- g) die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn er sie nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet oder wenn er sonstige Abmachungen dieses Vertrags verletzt; der Erstattungsanspruch des EZE ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, oder eine Änderung der in Pos. 2c genannten Art eintritt;
- h) die beigefügten Förderinformationen zur Förderung von Modellprojekten im Rahmen von GCS_BMU nach AP 4 als Bestandteil dieses Vertrages anzuwenden.
- i) für alle öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten das Logo der Klimaschutzinitiative zu verwenden. Es ist abrufbar beim EZE.

3.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass

- zuwendungsfähig nur die in der beigefügten Gesamtvorkalkulation für das Vorhaben angegebenen Kosten bis zur Höhe von € sind;
- die Zuwendung nur zur Deckung von Kosten bestimmt ist, die für die Erreichung des Verwendungszwecks unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich sind;

- der LZE die Zuwendung nur insoweit anfordern und der EZE sie auszahlen darf, als auch die für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen sonstigen Mittel bzw. Eigenleistungen entsprechend in Anspruch genommen bzw. erbracht werden;
- für die Durchführung und Abwicklung des Verbundvorhabens der Projektträger PtJ (Ansprechpartnerin Dr. Karen Böhme) zuständig ist. Ihm sind alle Unterlagen oder Anfragen zuzuleiten.

5.

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom _____ und endet mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 2 des Vertrags.

Der EZE hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die in Nr. 21 und in Nr. 22 der NKBF 98 genannten Gründe vorliegen. Das Rücktrittsrecht des EZE besteht auch dann, wenn der LZE die Gewährung der Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder auf Grund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat. Im Fall des Rücktritts hat der LZE die erhaltene Zuwendung zu erstatten; es gilt die Regelung der NKBF 98 Nr. 7.5.

6.

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Zuständig ist in erster Instanz das Landgericht Berlin.

7.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

, den

.....,den

Im Auftrag